LSN Organisationshandbuch

Honorar- und Gebührenrichtlinie

Register 2 **Seiten 6 - 19**

Stand: 24.01.2024

Inhalt

Abschnitt A – Gebühren

Vorbemerkungen
1. Gebühren für Wettkampfgenehmigungen und Gründungen von Startgemeinschaften bzw. Beitritten zu Startgemeinschaften
2. Teilnehmergebühren (Meldegelder)
3. Erhöhte nachträgliche Meldegelder
4. Ordnungsgebühren
5. Gebühren für den Erwerb und die Ausstellung einer Lizenz für Trainer*innen /Übungsleiter*innen /Kampfrichter*innen
5.1. Lehrgangsgebühren für die Ausbildung
5.2. Lehrgangsgebühren für die Fortbildung
5.3. Sonstige Lehrgangsgebühren
6. Sonstige Gebühren
6.1. Überlassungsgebühren für Ausleihen von Gerätschaften
6.2. Überlassungsgebühren für Lehrmaterialien
6.3. Bearbeitungsgebühren
6.4. Beiträge für Teilnehmer*innen anderer Landesverbände

Abschnitt B - Honorare, Entschädigungen und Auslagen

Vorbemerkungen
7. Honorare
7.1 für Trainer*innen
7.2 für Referenten*innen
8. Entschädigungen
8.1 Wegstreckenentschädigung
8.2 Tagegeld und Sitzungsentschädigung
8.3 Übernachtungskosten
8.4 Erstattung an Kampf- und Schiedsgerichte
9. Auslagenerstattung für Porto, Telefon, Bürobedarf, Vor- und Nachberei tungskosten bei Lehrgängen
10. Fahrtkostenerstattung an Kaderangehörige

Abschnitt C – Sonstiges

Vorbemerkung

Abschnitt A – Gebühren

1. Der LSN erhebt für kostenverursachende Leistungen Gebühren.
2. Gebühren dienen der Deckung entstehender Ausgaben des Verbandes.
3. Die Höhe der Gebühren wird auf Empfehlung der Fachausschüsse für ihren Fachbereich durch das Präsidium festgelegt.
4. Das Präsidium des LSN ist daneben für den überfachlichen Bereich zuständig und hat darauf zu achten, dass für vergleichbare Leistungen in den verschiedenen Fachbereichen in etwa gleich hohe Gebühren erhoben werden.
5. Von übergeordneten Verbänden festgelegte Gebühren sind für den Bereich des LSN verbindlich.

Gebührentatbestände und –höhe

1. Gebühren für Wettkampfgenehmigungen und Gründungen von Startgemeinschaften bzw. Beitritten zu Startgemeinschaften
   Die Gebührentatbestände und die -höhe ergeben sich aus der Anlage 1

2. Teilnehmergebühren (Meldegelder)
   Die Gebührentatbestände und die -höhe ergeben sich aus der Anlage 2

3. Erhöhte nachträgliche Meldegelder
   Die Tatbestände und die Höhe ergeben sich aus der Anlage 3

4. Ordnungsgebühren
   Die Tatbestände und die Höhe ergeben sich aus der Anlage 4

5. Lehrgangsgebühren für den Erwerb und die Ausstellung einer Lizenz für Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Kampfrichter*innen
   Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 5

6. Sonstige Gebühren
   Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 6

Abschnitt B - Honorare, Entschädigungen und Auslagen

1. Für Leistungen, die dem LSN gegenüber erbracht werden, werden Honorare und Entschädigungen gewährt, Auslagen werden ersetzt und erstattet.
2. Die Anträge auf Zahlung müssen bei der /beim Vizepräsidentin/ten Finanzen (VP F) über die/den Fachausschuss-Vorsitzende/Vorsitzenden eingereicht werden, die/der die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die ausreichende Deckung der Ausgaben durch die vorhandenen, im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bestätigt.
3. Entschädigungen nach den folgenden Nr. 2 und 3 (Entstehungsgründe und Höhe) sind mit dem Vordruck „Ausgabenaufstellung“ des LSN zu beantragen.
4. Die Abgabefristen für Auslagen und Erstattungen regelt die Finanzordnung.

5. Zuwendungen von Dritten (z.B. DSV/LSB) sind auf die Entschädigungen anzurechnen und ggf. von den beantragten Beträgen abzusetzen.
6. Die vom LSN gezahlten Entschädigungen und Erstattungen sind grundsätzlich steuerfrei, sofern sie Auslagenersatz darstellen; andere Entschädigungen, Erstattungen, Vergütungen und/oder Honorare sind als steuerpflichtige Einnahmen und evtl. sogar als Sozialabgaben vom Empfänger zu deklarieren, zu versteuern und auszuweisen.

Entstehungsgründe und Höhe

1. Honorare
   Grundlagen und Höhe ergeben sich aus Anlage 7

2. Entschädigungen
   Grundlagen und Höhe ergeben sich aus Anlage 8

3. Auslagenersatz
   Grundlagen und Höhe ergeben sich aus Anlage 9

4. Fahrtkostenerstattungen an Kaderangehörige
   Grundlagen und Höhe ergeben sich aus Anlage 10

Abschnitt C - Sonstiges

Diesen LSN-Richtlinien liegen die Richtlinien des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB)“ und dem Deutschen Schwimm-Verband (DSV) e.V. zugrunde; sofern Bestimmungen (z.B. durch den LSB, DSV) verändert werden, auf die sich diese LSN-Richtlinien beziehen, gelten diese Veränderungen unmittelbar und unverzüglich; die LSN-Richtlinien sind dann redaktionell entsprechend abzuändern und nachzuvollziehen.
Änderungen der in dieser Richtlinie festgelegten Beträge und Zweckbestimmungen sind auf Empfehlung der FA von der/dem Vorsitzenden dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen; dabei müssen die Beträge auf das Budget des jährlich vom Verbandstag oder dem Hauptausschuss genehmigten ordentlichen LSN-Haushaltsplans oder des über LSB-Zuwendungen finanzierten außerordentlichen LSN-Haushalts abgestimmt sein. Nach Genehmigung durch das Präsidium werden sie veröffentlicht und damit gültig.

Im Abschnitt A werden Gebühren, in Abschnitt B Honorare, Entschädigungen und Auslagen bestimmt.
Alle §-Angaben in den Abschnitten beziehen sich auf die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (WB).

Anlage 1

Die Gebühr für Wettkampfgenehmigungen und Gründungen von Startgemeinschaften bzw. Beitritten zu Startgemeinschaften

beträgt für:

1.1. die vom LSN zu genehmigenden Wettkämpfe € 20,00

1.2. Die Bildung einer Startgemeinschaft und der Beitritt zu einer Startgemeinschaft sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist von allen beteiligten Vereinen unter gleichzeitiger Übersendung der Vereinbarung an den zuständigen LSV zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der zuständige Fachwart des LSV. Für die Genehmigung ist von jedem an der Bildung der Startgemeinschaft beteiligten oder der Startgemeinschaft beitretenden Verein an den genehmigenden LSV eine Verwaltungsgebühr von 250 Euro zu zahlen.

Anlage 2

Teilnehmergebühren (Meldegelder)

Für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen des LSN sind folgende Teilnehmergebühr (Meldegelder) zu zahlen:

2.1. in der Fachsparte Schwimmen für die	
2.1.1. LM/LandesjahrgangsMS	
- Einzelstart	€ 8,50
- Staffelstart	€ 17,00
2.1.2. LandesjahrgangsMS (für jüngere Jahrgänge)	
- Einzelstart	€ 8,50
- Staffelstart	€ 17,00
- Mehrkämpfe	€ 40,00/Person
2.1.3. Sprint- und LM Kurze Bahn	
- Einzelstart	€ 8,50
- Staffelstart	€ 17,00
2.1.4. Deutsche-Mannschafts-MS (DMS) Landesliga Niedersachsen	
- pro Mannschaft	€ 150,00
2.1.5. Landesentscheidung DMS Jugend	
- pro Mannschaft	€ 75,00
2.1.6. Masters-DMS	
- pro Mannschaft	€ 150,00
2.1.7 LM der Masters – lange Strecke	
- Einzelstart	€ 8,50
- Staffelstart	€ 17,00
2.1.8. LM der Masters – kurze Strecke	
- Einzelstart	€ 8,50
- Staffelstart	€ 17,00
2.1.9 LM Freiwasser	
- Einzelstart	€ 12,00
- Staffelstart	€ 20,00
2.1.10 Bearbeitungsgebühr für die Veranstaltungen 2.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.7. und 2.1.8.für die Meldung, die nicht als Datei im aktuellen DSV-Format abgegeben worden sind.	€ 40,00
2.2. in der Fachsparte Wasserball für Mannschaften in	
2.2.1. der Oberliga (§ 10, Abs. 1)	€ 150,00
2.2.2. der Verbandsliga (§ 10, Abs. 1)	€ 150,00
2.2.3. Pokalwettbewerben (§ 10, Abs. 1)	€ 35,00
2.2.4. Masters- u. Jugendwettbewerben (§ 10, Abs. 1)	€ 100,00
2.3. in der Fachsparte Synchronschwimmen für die Bereiche	
2.3.1. Pflicht	€ 9,00
2.3.2. Solo	€ 12,50
2.3.3. Duett	€ 15,00
2.3.4. Trio	€ 16,00
2.3.5. Gruppe	€ 18,00
2.3.6. Bilderreihen	€ 20,00
2.3.7. Kombi	€ 20,00

2.3.8. Pflichttest	€ 18,00
2.3.9. Seestern	€ 7,50
2.3.10 Sichtung	€ 35,00

2.4. in der Fachsparte Wasserspringen für

2.4.1. Einzelstart	€ 5,00.

Anlage 3

Erhöhte nachträgliche Meldegelder

Das erhöhte nachträgliche Meldegeld (EnM) beträgt:

3.1.	in der Fachsparte Schwimmen für		
3.1.1.	ein Nichtantreten zum Wettkampf für die Nr.		
3.1.1.1.	- 2.1.1. bis 2.1.3.		€ 40,00
	JMK		€ 50,00
3.1.1.2.	- 2.1.4.		€ 350,00
3.1.1.3.	- 2.1.5.		€ 80,00
3.1.1.4.	- 2.1.6.		€ 200,00
3.1.1.5.	- 2.1.7 bis 2.1.8.		€ 40,00
3.1.2.	das Nichterreichen einer Pflichtzeit		
	- 2.1.1. bis 2.1.5.		€ 40,00
3.2.	in der Fachsparte Wasserball für		
3.2.1.	Teilnahmeverzicht (§ 11, Abs. 2a)		€ 500,00
3.2.2.	Nichtantreten Oberliga (§ 346, Abs. 2),	maximal	€ 750,00
3.2.3.	Nichtantreten Verbandsliga (§ 346, Abs. 2),	maximal	€ 500,00
3.2.4.	Pokal (§ 346, Abs. 2),	maximal	€ 750,00
3.2.5.	Jugendmeisterschaften (§ 346, Abs. 2)	maximal	€ 750,00
3.2.6.	Nichtteilnahme an der Turnierbesprechung bzw. Siegerehrung bei einer Landesmeisterschaft		€ 25,00
3.3.	in der Fachsparte Synchronschwimmen für		
3.3.1.	Nichtantreten		doppelte Meldegeld
3.4.	in der Fachsparte Wasserspringen		
3.4.1.	Nichtantreten zum Wettkampf		€ 40,00

Anlage 4

Ordnungsgebühren

Die Ordnungsgebühren betragen:

4.1	in der Fachsparte Schwimmen für	
4.1.1.	Nichtgestellen einer(s) Kampfrichter*in pro Abschnitt	€ 100,00
4.2	in der Fachsparte Wasserball für	
4.2.1	fehlende Teilnahmeberechtigung (§ 16, Abs. 2)	€ 50,00
4.2.2	fehlendes Startrecht (§ 17, Abs. 5), mindestens	€ 250,00
4.2.3	Nichtgestellen eines Kampfrichters (§ 10, Abs. 4 und § 305, Abs. 8)	€ 100,00
4.2.4	Fehlen eines Wettkampfpasses (§ 308, Abs. 2)	€ 25,00
4.2.5	Spielverlegung (§ 311, Abs. 1)	€ 50,00
4.2.6	verspäteter Spielprotokollversand (§§ 14 (4) und 343 (3)	€ 25,00
4.2.7	Nichtvorlage der Trainerlizenz (§ 348, Abs. 1 und 2b)	€ 130,00
4.3	in der Fachsparte Synchronschwimmen für	
4.3.1	Nichtgestellen eines Wertungsrichters	€ 100,00
4.4	in der Fachsparte Wasserspringen	
4.4.1	Nichtgestellen eines Wertungsrichters	€ 100,00

Anlage 5

Lehrgangsgebühren für den Erwerb und die Ausstellung einer Lizenz für Trainer*innen/Übungsleiter*innen/Kampfrichter*innen

Die Trainerassistenten- und die Kampfrichteraus- und -fortbildung im Bereich Schwimmen sowie die Ausbildung im Bereich Wasserball obliegt den Bezirken, in den anderen Bereichen obliegt sie dem LSN.

5.1. Die Lehrgangsgebühren für die Ausbildung der Trainerassistenten/Trainer/ÜL und Schiedsrichter betragen:

5.1.1. Erste Lizenzstufe

5.1.1.1.	Trainerassistentenausbildung	35 UE/2 ÜN	€ 200,00
5.1.1.2.	Aufbaulehrgang	40 UE/4 ÜN	€ 250,00
5.1.1.3.	Abschlusslehrgänge TC	50 UE/3 ÜN	€ 300,00

5.1.2. Zweite Lizenzstufe

5.1.2.1.	ÜL B Prävention Einstiegslehrgang	20 UE/1 ÜN	€ 150,00
5.1.2.2.	ÜL B Prävention Abschlusslehrgang	20 UE/2 ÜN	€ 150,00
5.1.2.3.	B-Lizenz-Ausbildung alle FS	60 UE/6 ÜN	€ 500,00

5.1.3. Schiedsrichter

5.1.3.1.	Schiedsrichter	18 UE/1 ÜN	€ 150,00
5.1.3.2	Schiedsrichter Wasserball	11 - 15 UE/ o ÜN	€ 100,00
5.1.3.3	Kampfrichter Wasserball	5 - 10 UE/ o ÜN	€ 50,00

5.2. **Die Lehrgangsgebühren für die Fortbildung der Trainer/ÜL/Kampf- und Schiedsrichter betragen:**

Trainer/ÜL

5.2.1. 1	Tageslehrgänge	bis 10 UE/0 ÜN	€ 40,00
5.2.2. 2	Tageslehrgänge	11-15 UE/1 ÜN	€ 80,00
5.2.3. 3	Tageslehrgänge	16-20 UE/2 ÜN	€ 120,00

Kampf- und Schiedsrichter

5.2.3.1.	Schiedsrichter	Pro Tag	€ 10,00

5.3. **Sonstige Lehrgangsgebühren**

5.3.1.1.	Ausstellung einer Trainer*innen/Übungsleiter*innen-Lizenz	€ 20,00
5.3.1.2.	Leistungsüberprüfung bei neuer Lizenzausstellung	€ 20,00
5.3.1.3.	LSN Fortbildung vor Ort	€ 150,00

5.4. Teilnehmer, die keine Mitgliedschaft im LSN haben

5.4.1.1. Teilnehmer die nicht einem LSN-Mitgliedsverein angehören zahlen die doppelte Lehrgangsgebühr

Anlage 6

Sonstige Gebühren

6.1. Überlassungsgebühren für Ausleihen von Gerätschaften

6.1.1.1. Ausleihe pro Tag	€ 20,00
6.1.1.2. Ausleihe für 2 Tage	€ 30,00
6.1.1.3. Ausleihe für 3 Tage	€ 35,00
6.1.1.4. Ausleihe für eine Woche	€ 80,00
6.1.1.5. Ausleihe für zwei Wochen	€ 100,00
6.1.2 Leihgebühr für den Beamer	€ 30,00/Tag

6.2. Bearbeitungsgebühren

6.2.1. Bei nicht rechtzeitig bis zum genannten Termin gezahlten Teilnehmerbeiträgen, Melde- oder Startgeldern und anderen Beiträgen, Gebühren und Ordnungsgebühren ist zusätzlich zu den geforderten Beiträgen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro fällig.

6.3. Eigenbeteiligungen der Kadersportler bei Wettkampfveranstaltungen und Lehrgangsmaßnahmen

6.3.1. Wettkämpfe im Inland	bis zu € 40,00 €/Tag
6.3.2. Wettkämpfe im Ausland	bis zu € 100,00 €/Tag
6.3.3. Lehrgangsmaßnahmen im Inland	max. € 40,00/Tag

6.4. Beratungsgespräch durch den Bäderbeauftragten

6.4.1. Für das erste Gespräch wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € pro Kilometer in Rechnung gestellt.

6.4.2. Bei jedem weiteren Treffen fallen zusätzlich 70,00 € Beratungsgebühr pro Stunde und eventuelle Sachkosten an.

6.5. Gebühren für einem LSN-VorOrt-Besuch

6.5.1. Ein Besuch durch einen LSN-Referenten kostet pauschal 150 € pro Tag, darin enthalten sind generell 2 LE Praxis und 2 LE Theorie

6.5.2. Die entstehenden Kosten, die am Durchführungsort entstehen(Raum-, Wasser- oder Hallenkosten) sind durch den Auftragnehmer zu begleichen

6.5.3. Die anfallenden Fahrtkosten für den LSN-Referenten werden vom LSN übernommen.

6.5.4. Bei einem mehrtägigen und zusammenhängenden Besuch eines LSN-Referenten sind die anfallenden Übernachtungskosten vom Auftragnehmer zu begleichen.

Anlage 7

Honorare

Allgemein
Neben den Honoraren und sonstigen Entschädigungen werden Fahrtkosten für Trainer und Freie Mitarbeiter*innen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht gezahlt.

7. Folgende Honorare werden gezahlt:

7.1. **Trainer*innen**-Honorare können in folgender Höhe pro Übungs-/Unterrichtseinheit (UE) gezahlt werden an Trainer*innen mit einer

7.1.1.	A-und B-Lizenz mit gleichzeitiger Funktion der/des Stützpunktleiterin/-Leiters	€ 18,00 €
7.1.2.	A-Lizenz	€ 16,00 €
7.1.3.	B-Lizenz mit der Funktion der/des Gruppenleiter*in	€ 14,00 €
7.1.4.	B-Lizenz ohne die Funktion der/des Gruppenleiter*in	€ 12,00 €
7.1.5.	C-Lizenz (nur im OSP Talentsichtungsbereich)	€ 10,00 €

7.2. **Referent*innen**-Honorare

- Honorare von über 20,00 Euro/UE müssen rechtzeitig vor Herausgabe der Einladung zur einer Maßnahme schriftlich beim VP Finanzen beantragt werden, von über 45,00 Euro/UE darüber hinaus mit ausführlicher Begründung über den VP Finanzen beim LSB;
- Staffelung in Abhängigkeit
  - vom zur Verfügung stehenden Budget und
  - von der Qualifikation der/s Referent*in.

Honorare können gezahlt werden für:

7.2.1.	*Ausbildung zum*	
7.2.1.1.	Sportassistenten	€ 10,00 - 20,00
7.2.2.	Basislehrgänge	€ 10,00 - 45,00
7.2.3.	Abschlusslehrgänge/Schiedsrichterausbildung	€ 10,00 - 45,00
7.2.4.	FÜL- B-Ausbildung und Trainer-B-Ausbildung	€ 10,00 - 45,00
7.2.5.	*Fortbildungen als*	
7.2.5.1.	Sportassistenten	€ 10,00 - 20,00
7.2.5.2.	Schiedsrichter	€ 10,00 - 20,00
7.2.6.	Fortbildungen /TC/FÜL C/Schiedsrichter)	€ 10,00 - 45,00
7.2.7.	Fortbildungen (TB/FÜL/ B/Schiedsrichter)	€ 10,00 -- 45,00
7.2.8.	Lehrgangsleitung (1 Tageslehrgang)	€ 50,00
7.2.9.	Lehrgangsleitung (2 Tageslehrgang)	€ 85,00
7.2.10.	Lehrgangsleitung (3 Tageslehrgang)	€ 120,00
7.2.11.	Lehrgangsleitung (4 Tageslehrgang)	€ 155,00
7.2.12.	Lehrgangsleitung (5 Tageslehrgang)	€ 190,00

Anmerkung zu 7.2.8 bis 7.2.11.:
In der Lehrgangsleitung sind die Zeiten für Begrüßung, Auswertung und Abschlussgespräch enthalten. Darüber hinaus geleistete Unterrichtseinheiten können zusätzlich vergütet werden. Dieser Absatz ist gemäß LSB-Richtlinie

7.2.12 Referenten müssen sich alle zwei Jahre fortbilden, es sei denn sie verfügen über eine besondere fachliche Qualifikation oder bilden sich von Berufswegen

fort. Referenten, die sich im genannten Zeitraum nicht fortgebildet haben, erhalten nur noch 50% (max. 10,- €) Honorar pro Unterrichtseinheit. Referenten, die sich innerhalb von vier Jahren nicht fortgebildet haben, werden aus dem Referentenpool gestrichen und erhalten keine Honorare aus den Fördermitteln des LSB

Anlage 8

Entschädigungen

8.1. Entschädigungen

8.1.1. Entschädigungen sind zu beantragen mit dem Vordruck „Reisekostenabrechnung“ oder „Schiedsrichterabrechnungen“ (FS Wasserball) des LSN und den notwendigen, die Ausgaben begründenden Belegen, die dem Vordruck „Ausgabenaufstellung“ (s. auch Vorbemerkung zu Abschnitt B Nr. 3 und Anlage 9) als Anlage beizufügen sind.

8.1.2. Als Dienstreisen gelten ein- oder mehrtägige Reisen, als Dienstgang gilt die Tätigkeit innerhalb des Wohnortes jeweils zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Arbeiten im LSN.

8.1.3. Der LSN trägt die Reisekosten der Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichts, des Hauptausschusses zu den Hauptausschusssitzungen, der Fachausschüsse, der Kassenprüfer und der von den Fachausschussvorsitzenden beauftragten Trainer, Referenten, Schiedsrichter und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die der Landestrainer, sofern der LSB als Arbeitgeber nicht in Vorleistung tritt.

8.1.4. Reisen sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von Haushaltsmitteln abzurechnen; deshalb sollten Reisen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist zulässig, wofür Wegstreckenentschädigungen gezahlt werden. Für gleichzeitige Fahrten an dieselben Orte sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

8.1.5. Für Dienstgänge (Fahrten zwischen Wohnung und Lehrgangs-/Maßnahmenstätte innerhalb eines Ortes) werden höchstens Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

8.1.6. Für Reisen mit der Bahn werden nur die Kosten für die 2. Klasse unter Vorlage der Belege erstattet, zuzüglich möglicher Kosten für Platzreservierungen.

8.1.7. Kosten für Taxen werden nur in ausrechend begründeten Einzelfällen erstattet,

8.1.8. Flugkosten werden nur in Ausnahmefällen und bei vorherigem schriftlichem Antrag und nach Genehmigung durch das Präsidium erstattet.

8.2. Wegstreckenentschädigung (WE)

Fahrtkosten bei privater Nutzung können erstattet werden bis zu 0,30€/km für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, 0,20 € /km höchstens jedoch 100,00 €, für hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse (im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte) können Fahrtkosten bis zu 0,30 € /km erstattet werden. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise festgestellt werden. Die Höchstgrenze von 100,00 € je Dienstreise gilt in diesen Fällen nicht.

8.3. Tagegeld

8.3.1. Für Tagungen kann ein Tagegeld in nachstehender Höhe gezahlt werden:

8.3.1.1.	bei einer Abwesenheit mehr als 8 Stunden	€ 12,00
8.3.1.2.	bei mehr als 24-stündiger Abwesenheit (ohne Übernachtung)	€ 24,00

Bei mehr als 24-stündiger Abwesenheit (mit Übernachtung)

8.3.1.3.	An- und Abreisetag je	€ 12,00
8.3.1.4.	Zwischentage	€ 24,00

- Für die Gesamtdauer gilt auch der Weg von Haus zu Haus;
- sofern ein im Dienste des LSN Tätiger unentgeltlich oder verbilligte Mahlzeiten erhält, muss der geldwerte Vorteil von ihm als Einnahme versteuert werden;
- von dem Tagegeld muss unentgeltliche Verpflegung abgesetzt werden, und zwar für Frühstück 20%, für Mittagessen und Abendessen jeweils 40% des entsprechenden Tagegeldes;
- es gelten die Abrechnungsbestimmungen des LSB entsprechend.

8.3.2. Wird eine Verpflegung gereicht, darf kein Tagegeld gezahlt werden.

8.4. Übernachtungskosten

8.4.1. Übernachtungskosten können im Rahmen der durch den Haushaltsplan bewilligten Ansätze gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden; bei Hauptamtlichen nach Genehmigung durch ein Präsidiumsmitglied.

8.4.2. Das Übernachtungsgeld steht zu, wenn die Reise nicht am gleichen Tag beendet werden kann, bzw. eine Anreise am Vortag erfolgen muss.

8.4.3. Abrechnungsfähig ist der adäquater, nicht über das normale Preisniveau hinausgehende Preis für ein Einzelzimmer oder die Kosten für ein halbes Doppelzimmer.

8.5. Erstattung an Kampfrichter*innen, Wasserballschiedsrichter*innen, Turnierleiter

An die offiziell vom LSN eingesetzten Kampfrichter*innen können neben Wegstreckenentschädigungen anstelle der in Nr. 8.3. genannten Entschädigung höchstens 12,00 € je Veranstaltungsabschnitt/Spiel erstattet werden. Für Wasserballschiedsrichter*innen gilt hier eine Höchstgrenze von 20,00 €. Wasserball-Turnierleiter können neben Wegstreckenentschädigung 20,00 € Tagegeld abrechnen. Wasserball-Turnierleiter dürfen bei diesen Turnieren nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.

Anlage 9

Auslagenerstattung

Porto, Telefon, Bürobedarf; Vor- und Nachbereitungskosten bei Lehrgängen

9.1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können den ehrenamtlichen Funktionären und den hauptamtlich Beschäftigten Auslagen für Porto, Telefon, Fax, Internet sowie für Bürobedarf erstattet werden.

9.2. Die zur Erstattung beantragten Beträge sind mit dem entsprechenden Vordruck wie in den Vorbemerkungen zu Abschnitt B Nr. 3 und Anlage 8 beschrieben abzurechnen.

9.3. Zur Vermeidung von umfangreichen, wiederkehrenden Vorlagen können Pauschalabrechnungen erfolgen; zur Ermittlung und Festsetzung von Pauschalen sind Rechnungen der letzten drei Abrechnungsperioden vorzulegen, aus denen die tatsächliche Höhe der Kosten ersichtlich ist. Erst danach kann eine künftige Pauschale festgestellt werden.

Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

Anlage 10

Fahrtkostenerstattung an Kaderangehörige

10.1 Fahrtkostenerstattungen an Kaderangehörige müssen auf besonderen Antrag gestellt werden.